

den Gewerbeordnung zur Zeit Beruhigung fände. Ich stimme also in diesem Punkte dem Deputationsgutachten ebenfalls ganz bei, daß wir es jetzt noch bei der Petition bewenden lassen und unsere Hoffnung auf die zu erwartende Gewerbeordnung stellen.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand weiter das Wort wünscht, schließe ich die Debatte bezüglich des dritten Punktes, unter Ertheilung des Schlußworts an den Herrn Referenten.

Referent Bürgermeister Wimmer: Ich habe nichts zu bemerken.

Präsident v. Schönfels: Es wird darauf verzichtet und so gehe ich zur Fragestellung über. Der dritte Punkt handelt von dem Antrag auf völlige Gleichstellung der Land- und Stadtmeister hinsichtlich des Meisterstücks. Die Deputation rathet auch hier an, diesen Gegenstand der Petition auf sich beruhen zu lassen, und ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Und somit wäre der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung erschöpft und die Petition in allen drei Punkten abgelehnt. Wir gehen nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über; es ist dies ein Bericht der ersten Deputation, die Fixation der Brandcassenbeiträge auf die Jahre 1852 bis 1854 betreffend. Ich habe den Herrn Referenten, Bürgermeister Hennig, zu ersuchen, den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Hennig: Das betreffende königliche Decret lautet so:

In den Anfügen unter A. und B. hat die Brandversicherungscommission in Gemäßheit von §. 43 des Gesetzes, die Einrichtung der Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, vom 14. November 1835, die Berechnung dessen, was in den vergangenen drei Jahren zur Cassé der Anstalt eingegangen und daraus bezahlt worden ist, vorgelegt und wegen der für die nächsten drei Jahre auszuschreibenden Beiträge ihre Vorschläge eröffnet.

Se. Königliche Majestät finden nun zwar zunächst unbedenklich, daß dem unter 2 gestellten Antrage der Brandversicherungscommission gemäß, für die Zukunft dem Vorschuß- und Reservefond außer den ihm nach §. 71 des Gesetzes vom 14. November 1835 überwiesenen und präcludirten Brand- und Feuergeräthschädenvergütungen und den Confiscations- und Strafgeldern, auch die Zinsen von den für die Dauer des Nichtbedarfs zinsbar angelegten Fonds und sonstigen Baarbestände, ingleichen alle und jede Straf- und Sportelgelder zugewiesen werden.

Dagegen haben Allerhöchstdieselben Bedenken getragen, den weiteren Anträgen der Brandversicherungscommission, wonach der gesammte, am Schlusse des Jahres 1851 vorhandene Ueberschuß von 215,994 Thlr. 15 Ngr. 9 $\frac{3}{4}$ Pf. dem Vorschuß- und Reservefond zuzuweisen und für die gegenwärtige Finanzperiode ein jährlicher Beitrag von 6 Ngr. 4 Pf. auszuschreiben sein würde, Allerhöchsthre Genehmigung zu ertheilen.

Denn so wenig auch an und für sich die Erheblichkeit der von der Brandversicherungscommission für die Vergrößerung des Vorschuß- und Reservefonds geltend gemachten Gründe zu verkennen ist, so steht denselben doch entgegen, daß der in Gemäßheit von §. 71 des Gesetzes vom 14. November 1835 begründete Vorschußfond keineswegs als ein eigentlicher Reservefond anzusehen ist, vielmehr nur den Zweck hat, den Beschädigten die ihnen zukommenden Vergütungen zu den in §. 70 bestimmten Fristen, mithin früher, als die ausgeschriebenen Beiträge eingehen, leisten zu können, und daß in §. 43 des mehrerwähnten Gesetzes die Berücksichtigung des verbleibenden Ueberschusses bei dem Ausschreiben für die nächsten drei Jahre ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch lassen überhaupt die gegenwärtigen Zeitverhältnisse jede irgend thunliche Erleichterung der Beitragspflichtigen als wünschenswerth erscheinen.

In Erwägung dieser Rücksichten und in Betracht, daß, wenn der vorhandene Ueberschuß bei Berechnung des Bedarfs für die nächsten drei Jahre in Berücksichtigung kommt, schon bei der Erhebung eines jährlichen Beitrags von 5 Ngr. 6 Pf. von 100 Thlr. der angenommenen durchschnittlichen Versicherungssumme, ein Ueberschuß von ungefähr 78,100 Thlr. über den präsumtiven Bedarf sich ergeben wird — beabsichtigen Se. Königliche Majestät im Laufe der Jahre 1852, 1853 und 1854 nur einen jährlichen Beitrag von

Fünf Neugroschen Sechs Pfennigen

von je 100 Thlr., oder halbjährlich

Sieben Pfennige

von je 25 Thlr. Versicherungssumme erheben und, insofern dies thunlich erscheinen sollte, im letzten Jahre auch hieran noch eine Minderung eintreten zu lassen. Sollten jedoch wider Verhoffen eintretende größere Brandunglücksfälle im Laufe der Finanzperiode dahin führen, daß die hiernach wesentlich herabgesetzten Beiträge zur Deckung des Bedarfs nicht mehr ausreichen, so behalten sich Se. Königliche Majestät vor, im letzten Jahre der Finanzperiode eine Erhöhung dieses Beitrags bis auf

Sechs Neugroschen Vier Pfennige

von je 100 Thlr. Versicherungssumme eintreten zu lassen und sehen in Gemäßheit von §. 43 des Gesetzes vom 14. Novbr. 1835 der zustimmenden Erklärung der getreuen Stände hierzu allenthalben in derjenigen Huld und Gnade entgegen, womit Sie denselben jederzeit wohl begethan verbleiben.

Gegeben Dresden, am 13. Januar 1852.

Friedrich August.

(L.S.)

Richard Freiherr v. Friesen.

Es würden nun zunächst die Beilagen, welche dem Decrete beigegeben sind, vorzutragen sein; ich weiß aber nicht, ob die Kammer nicht lieber von Vorlesung dieser Beilagen absehen wolle, denn sie sind ziemlich umfanglich und enthalten meist Zahlenverhältnisse.

Präsident v. Schönfels: Es würde zunächst die hohe Staatsregierung zu fragen sein, ob sie von der Vorlesung der Beilagen absehen wolle?

Staatsminister v. Friesen: Die Staatsregierung verzichtet sehr gern darauf.

Präsident v. Schönfels: Dann habe ich die Kammer